

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung

für den

Studiengang Werkstoffwissenschaft

mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (PO-BB) für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 131/2013 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 19. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 4. Juni 2013 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 17. Juni 2013 genehmigt.

Präambel „Thüringer Studienverbund Werkstoffwissenschaft“

Der Studiengang Werkstoffwissenschaft ist die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde. Die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik an der TU Ilmenau und die Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind die Profilierungen, unter denen der Verbundstudiengang in Thüringen von den beteiligten Universitäten angeboten wird.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der eher grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften eher in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen. Durch die jeweiligen Hintergründe und erweiterten Angebote wird es möglich, dass Studierende entsprechend ihrer Neigung innerhalb des Studienganges zwischen den beteiligten Universitäten wechseln bzw. die sie interessierenden Ausbildungsangebote wählen können.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlfä-

cher und Spezialfächer können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Studienleistungen im Studiengang Werkstoffwissenschaft der beteiligten Universitäten werden gegenseitig anerkannt. Zu diesem Zweck werden die Studieninhalte gegenseitig abgestimmt und für eine gezielte Studienberatung die Modulkataloge gegenseitig ausgetauscht. Ein Wechsel des Studienortes ist innerhalb des Verbundes nach jedem Studiensemester unter Anerkennung der erbrachten Leistungen ohne weitere Bedingungen möglich.

Die beteiligten Thüringer Universitäten erlassen für den Studiengang Werkstoffwissenschaft ihrer Vertiefungsrichtung entsprechende eigene Ordnungen. Zeugnis und Urkunde werden ausschließlich von der Universität ausgestellt, an der die Immatrikulation erfolgte. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, welche Modulprüfungen an der Partneruniversität abgelegt worden sind und dass es sich um einen Verbundstudiengang mit den Partneruniversitäten handelt.

Die Prüfungsausschüsse der beteiligten Universitäten stimmen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges ab und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeit
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität

115/2013, und Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (PO-BB) für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Studienplan in der Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Praktikum und die Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen und Kenntnisse einer Fremdsprache anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihnen im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Studierende sollen die Grundlagen der Werkstoffwissenschaft erlernen, damit sie diese auf ingenieurtechnische Problemstellungen anwenden können.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums und des Spracheninstituts wahrzunehmen.

(2) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Die Studierenden sollten daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in ihr Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(3) Die fundierte, interdisziplinär und integrativ gestaltete Ausbildung des Studiums, schafft die Basis für eine Vertiefung im konsekutiven Masterstudium Werkstoffwissenschaft.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(5) Ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal der Werkstoffwissenschaft besteht darin, dass der Absolvent nicht auf eine bestimmte Branche oder ein Anwendungsgebiet festgelegt ist. Entsprechend sind Absolventen der Werkstoffwissenschaft in vielfältigen Industrie- und Dienstleistungsbranchen tätig. Einerseits sind dies die typischen Anwendungsgebiete des Ingenieurs wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Informationstechnik, wo sie traditionell eine wesentliche Rolle spielen. Andererseits werden Absolventen in hochtechnologischen und stark interdisziplinären Feldern wie Mikro- und Nanotechnologie, Elektronik, Leichtbau, Energietechnik, Experten benötigt, welche die Fähigkeit besitzen, werkstoffspezifische Probleme lösen zu können. Als interdisziplinäre Wissenschaft, deren Methoden fächerübergreifend anwendbar sind, eröffnet das Studium der Werkstoffwissenschaft den Absolventen demnach hervorragende Perspektiven in den unterschiedlichsten Berufsfeldern. Darüber hinaus erwerben die Absolventen ein breites und solides Fundament der mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung und damit die notwendige Flexibilität, auch Branchenwechsel vorzunehmen.

(6) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Das Studium enthält neben der Bachelorarbeit Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule aus einem Wahlkatalog. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(7) Studierende haben des Weiteren ein Fachpraktikum zu absolvieren. Dieses kann zwischen dem 4. und 6. Fachsemester absolviert werden. Inhalt und Anforderungen sind in der Anlage 2 Regelungen zum Praktikum definiert.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vortragenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- Seminar

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.

- Praktikum
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.
- Exkursion
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z. B. die Integration von Exkursionen in Übungen, nicht aus.

§ 7 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeit

Bereits vorliegende berufspraktische Tätigkeiten können für das Fachpraktikum anerkannt werden. Regelungen hierzu werden in Anlage 2 Regelungen zum Praktikum beschrieben.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen Studienfachberater.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikuliert werden.

Ilmenau, den 17. Juni 2013

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“																									
Anlage 1: Studienplan																									
Module / Fächer	Fachsemester						Modul/ Fachart	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Gewicht	Fachsemester						Summe LP									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				1.	2.	3.	4.	5.	6.										
	Form der Lehrveranstaltung und Umfang in SWS									LP	LP	LP	LP	LP	LP										
V U P V U P V U P V U P V U P V U P																									
Mathematik							P	MP	= zugeordnete PL	20										20					
Mathematik 1	4	4	0				P	PL			8														
Mathematik 2		4	2	0			P	PL				6													
Mathematik 3			4	2	0		P	PL					6												
Physik							P	MP	= zugeordnete PL	8										10					
Physik 1	2	2	0				P	PL			4														
Physik 2		2	2	0			P	PL				4													
Praktikum Physik		0	0	2			P	Sb				2													
Informatik							P	MP	= zugeordnete PL											8					
Technische Informatik			2	2	0		P	PL		4			4												
Algorithmen und Programmierung			2	1	0		P	PL		4			3												
Praktikum Informatik					0	0	1	P	S					1											
Maschinenbau							P	MP	= zugeordnete PL	7										10					
Werkstofforientierte Konstruktion 1			2	1	0		P	Sb					3												
Werkstofforientierte Konstruktion 2					2	1	0	P	PL					3											
Technische Mechanik 1.1		2	2	0				P	PL			4													
Fertigungsverfahren							P	MP	= zugeordnete PL	5										8					
Grundlagen der Fertigungstechnik			2	1	0		P	PL					3												
Praktikum Fertigungstechnik für MB					0	0	2	P	Sb						2										
Grundlagen der Kunststoffverarbeitung					2	0	0	P	PL						2										
Praktikum Grundlagen der Kunststoffverarbeitung					0	0	1	P	Sb						1										
Elektrotechnik							P	MP	= zugeordnete PL	7										8					
Grundlagen der Elektrotechnik		2	2	0				P	PL			4													
Einführung in die Elektronik				2	1	0		P	PL				3												
Praktikum Elektrotechnik und Elektronik				0	0	1		P	Sb				1												
Anorganische und Allgemeine Chemie							P	MP	= zugeordnete PL	6										6					
Allgemeine und Anorganische Chemie	3	1	0				P	PL		4															
Grundpraktikum Chemie für WSW	0	0	2				P	Sb		2															
Organische und Physikalische Chemie							P	MP	= zugeordnete PL	8										8					
Organische Chemie		2	0	0				P	Sb			2													
Physikalische Chemie		2	1	1				P	PL			4													
Elektrochemie und Korrosion			2	0	0		P	PL				2													
Elektrische Messtechnik							P	MP		5					5					5					
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 1 mit Kristallografie							P	MP	= zugeordnete PL	8										8					
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 1	2	1	1				P	PL			5														
Kristallografie	2	1	0				P	PL			3														
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 2		2	1	1				P	MP		5	5								5					
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 3			2	1	1			P	MP		5		5							5					
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft 4				2	1	1		P	MP		5			5						5					
Methoden der Werkstoffcharakterisierung						2	1	2		P	MP	7				7					7				
Werkstofftechnologie 1							P	MP		12										12					
Glas und Keramik				2	1	0		P						4											
Metalle und Halbleiter				2	1	0		P	PL					4											
Oberflächen und Beschichtungstechnologie				2	1	0		P						4											
Werkstofftechnologie 2 (2 Module zu je 9 LP aus dem Wahlkatalog)							WP	MP	2 x PL	18					18					18					
Schlüsselqualifikationen für WSW							P			6										6					
Fachsprache der Technik*	2	0	0				P	Sb			2														
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1	2	0	0				P	Sb			2														
Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit						1	0	0		P	Sb					2									
Projekt mit Seminar Bachelor Werkstoffwissenschaft					0	2	0		P	MP	5				5					5					
Fachpraktikum Bachelor Werkstoffwissenschaft							12 Wo.		P	Sb						12				12					
Bachelor-Arbeit mit Kolloquium								P	MP	= zugeordnete PL	14									14					
Bachelorarbeit							360h		P	PL						12									
Abschlusskolloquium zur Bachelorarbeit									P	PL						2									
Summe SWS / LP	17	9	3	16	10	4	18	9	2	14	7	5	16	3	2	1	0	0	30	31	30	31	30	28	180
Summe SWS	29	30	29	26	21	1																			

* aus dem Fachangebot des Sprachenzentrums (für Muttersprachler "Fachsprache der Technik - Englisch", für Nicht-Muttersprachler "Allgemeinsprache DaF")
 ** aus dem Fachangebot des Studium Generale

grau hinterlegte Felder	Gemeinsame ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der TU Ilmenau	P	Pflichtmodul
		WP	Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden (1 SWS = 45 min. pro Woche)	W	Wahlmodul
V	Vorlesung	MP	Modulprüfung
Ü	Übung	PL	Prüfungsleistung
P	Praktikum	Sb	benotete Studienleistung
LP	Leistungspunkte	S	unbenotete Studienleistung

Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Zweck des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben und Einrichtungen bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines „Bachelor of Science“ der Werkstoffwissenschaft heranzuführen. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst laut Studienordnung (StO) mindestens 12 Wochen.
- (2) Das Praktikum kann auf zwei Zeiträume oder auf zwei verschiedene Betriebe oder Einrichtungen aufgeteilt werden.
- (3) Das Fachpraktikum kann ab dem 4. Fachsemester absolviert werden.
- (4) Für das Fachpraktikum soll vorzugsweise das 6. Fachsemester genutzt werden.
- (5) Das Fachpraktikum ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein betreuender Hochschullehrer ist aus der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) oder der Fakultät Maschinenbau (MB) zu benennen, dieser erkennt das Praktikum nach Vorliegen des Praktikumsberichtes an. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumseinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden.
- (2) Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.
- (3) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser StO gewährleisten. Vor Aufnahme des Fachpraktikums sind ein betreuender Hochschullehrer der TU Ilmenau sowie ein betrieblicher Betreuer zu benennen. Die Auswahl geeigneter Praktikumseinrichtungen und Themenstellungen erfolgt nach Beratung mit dem vorgesehenen betreuenden Hochschullehrer der TU Ilmenau.
- (4) Der Studierende ist während des Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebs zuständig.
- (5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumseinrichtung ist nicht

durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Inhalt des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:

- Werkstoffherstellung
- Werkstoffverarbeitung
- technische Verfahren (z. B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
- Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Anlagen
- Prüfung, Technologiekontrolle und Qualitätssicherung
- Forschung, Entwicklung, Projektierung, Berechnung.

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

(2) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 5 Anrechnung und Ausnahmebedingungen für das Praktikum

(1) Über die Anerkennung eines technischen berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung) oder Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten bzw. Einheiten oder sonstiger berufspraktischen Tätigkeiten als Praktikum entscheidet auf Antrag des Studierenden mit entsprechendem Nachweis der Prüfungsausschuss des Studienganges Werkstoffwissenschaft.

(2) Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Praktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Studierende weist für das Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit

jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät EI nach. Der Bericht (Umfang mindestens 5 DIN A4-Seiten) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Der Tätigkeitsbericht muss die Phasen nach § 4 Abs. 2 auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen.

(2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachzuweisen. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen.

(3) Von der Praktikumeinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

- Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
- Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
- Einschätzung der Ergebnisse.

(4) Das Fachpraktikum wird durch den betreuenden Hochschullehrer anerkannt und in Absprache mit dem Betreuer des Fachpraktikums benotet.

§ 7 Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 auch in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.